

Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)

Adresse
RW-ShowConcept
Martin-Seitz-Straße 47
94036 Passau, Deutschland

Geschäftsführung
Ing. Bernhard Weber-Rosenbüchler, B.Eng

Kontakt
Tel: +49 151 4000 2786
Web: www.RW-ShowConcept.de
Mail: info@rw-showconcept.de

Im Folgenden RW-ShowConcept genannt.
Stand: Juni 2022

1 GELTUNG

Im folgenden Text wird der Geltungs- und Wirkungsbereich für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern diese nicht mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von RW-ShowConcept abgeändert werden, definiert. Anders lautende Ansprüche von Kunden sind insofern rechtsunwirksam, ausser, es wird eine schriftliche Bestätigung seitens RW-ShowConcept erteilt. Die Abnahme der erbrachten Leistung von RW-ShowConcept, sowie das schriftliche und/oder mündliche Beauftragen von RW-ShowConcept gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 OFFERT UND ERBRACHTE LEISTUNG

2.1

Es wird festgehalten und mitgeteilt, dass umfänglich alle Angebote stets freibleibend sind. Fahrlässige und offensichtliche Schreib-, Druck- und Rechenfehler, sowie Irrtümer, sind für RW-ShowConcept unverbindlich.

2.2

Sämtliche angebotenen Preise pro Kunde sowie Angaben zu Preisen für alle anderweitigen Lieferungen und Leistungen werden auf Basis von Preisangaben der Leistungsträger, bei ausländischen Leistungsträgern u.U. nach dem Wechselkurs des Angebotsdatums, erstellt. Für die Richtigkeit dieser Angaben wird und kann keine Gewähr gegeben werden.

2.3

Sämtliche erstellten Offerte, Kalkulationen und Preisspiegel unterliegen den im Angebot genannten Mindestanforderungen sowie Aufwandsschätzungen. Abweichungen von einer Aufwandsschätzung erfordern eine neue Kalkulation und berechtigen RW-ShowConcept zur Anpassung eines in Produktionsmeetings oder Konzeptbesprechungen vorgeschlagenen Budgets auf den tatsächlich anfallenden Aufwand. Immense Abweichungen eines Budgets, die entsprechend unvorhergesehener Ereignisse und/oder Kundenwünsche entstehen, werden dem Kunden unaufgefordert schriftlich und/oder mündlich von RW-ShowConcept mitgeteilt, sofern der Zeitraum des Bekanntwerdens/der Feststellung einer über dem obligatorischen Maß vorliegenden Änderung und der Abschluss der Leistungserbringung, eine Korrektur des Budgets nach billigem Ermessen zulässt. Nach diesem oben Angesprochenem kann eine Abänderung weiters auch im Zuge der Endabrechnung erbracht werden, sofern kurzfristig die geplante erbrachte und gewünschte

Leistung von der zu tatsächlich erbrachten und gewünschten Leistung abweicht.

2.4

Abänderungen und Nebenabreden zu bestehenden Leistungserbringungen und Verträgen können ob der durchzuführenden Leistungen mündlich sowie schriftlich durch eigenes Ermessen beider Seiten erfolgen. Diese sollten jedoch, wenn möglich, von beiden Seiten schriftlichen erfolgen.

2.5

Sollten sich im kaufmännischen Geschäftsverkehr und der tatsächlichen Umsetzung nach Vertragsabschluss die Gestehungskosten erhöhen, ist RW-ShowConcept berechtigt, die anfänglich besprochenen Preise um den nachweisbaren Mehrumfang anzupassen. Bei Änderungen von Wechselkursen gelten folgende Regelungen:

- Für den Fall, dass der Kunde zur Abdeckung von durch RW-ShowConcept in ausländischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen die vereinbarte Depositzahlung geleistet hat, wird bei gestellter Endabrechnung der Wechselkurs verwendet, welcher an dem auf den Eingang der Depositzahlung folgenden Tag gilt.
- Wurde keine Depositleistung des Kunden geleistet, wird bei gestellter Endabrechnung der Wechselkurs des Zeitpunktes verwendet, zu dem RW-ShowConcept die ausländischen Verpflichtungen erfüllt. Etwaig anfallende Kosten zur Besicherung des Wechselkursrisikos gehen zu Lasten des Kunden.

3 REGELUNGEN ZUM ETWAIGEN RÜCKTRITT EINES BESTEHENDEN VERTRAGES

3.1

Für den Fall, dass der Kunde im Anschluss einer Auftragserteilung, ohne wegen eines von RW-ShowConcept anrechenbarem Grund, von erbrachten Beauftragungen und/oder einem bestehenden Vertrag zurücktritt, so stehen RW-ShowConcept als Ausgleich für den entgangenen Gewinn, aber zugrundeliegend dem Zeitpunkt des Rücktritts, im Folgenden aufgeführte Sätze vom vereinbarten Honorar, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu:

- eingelangte Auftragserteilung: 30 %
- über 90 Tage vor Erbringen der vertraglich und/oder anderweitigen bestellten Leistung: 50 %
- bis zu 60 Tage vor Erfüllungsdatum: 70 %
- bis 30 Tage vor Erfüllungsdatum: 80 %
- bis 15 Tage vor Erfüllungsdatum: 90 %
- weniger als 15 Tage vor Erfüllungsdatum: 100 %

3.2

Dem Kunden wird zugestanden nachzuweisen, ob ein tatsächlich entgangener Gewinn niedriger war. Dementsprechend ist RW-ShowConcept zur Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens berechtigt.

3.3

Sämtliche vereinbarten Vergütungen, Verpflichtungen und Spesen für eingestandene und erbrachte Leistungen, die bis zum Stornierungszeitpunkt RW-ShowConcept entstanden und geleistete Projektierungs-, Dienstleistungs- und Agenturaufwendungen sowie alle Stornierungs-, Rücktritts- und Fremdkosten sind allumfänglich und ungekürzt innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu bezahlen. Es entstehen nach Ablauf dieser Zahlungsfrist zusätzliche Kosten und nach dieser Zahlungsfrist erhöhen sich die geltend gemachten Forderungen um die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bankkreditsätze bis zum Zahlungseingang bei RW-ShowConcept.

3.4

Vorausleistungen an Kostenstellen/Leistungsträger, welche vom Kunden als geleistete Depositzahlungen erbracht wurden, werden insoweit an den Kunden retourniert, als sie von den betroffenen und beteiligten Leistungsträgern an RW-ShowConcept rückerstattet werden. RW-ShowConcept erklärt sich nicht bereit und ist auch nicht verpflichtet, bezüglich Rückzahlung von erbrachten Vorausleistungen gerichtlich gegen Leistungsträger tätig zu werden. Jegliche in diesem Zusammenhang entstehenden und entstandenen

Ansprüche tritt RW-ShowConcept an den Kunden ab. Mit Anerkennung der hier vorliegenden AGB's und soweit nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen, nimmt der Kunde die Abtretung an.

3.5

Für den Fall, dass es zu einer zeitlichen Verschiebung der Leistungserbringung und/oder des Veranstaltungsdatums durch den Kunden bis 60 Tage vor ursprünglich vereinbarter Leistungserbringung und/oder Veranstaltung kommt, entstehen 10 % des vereinbarten Auftragswertes/Agenturhonorars/Leistungsvolumen als Vertragsverletzungs- und Umbuchungsgebühr zuzüglich aller in Verbindung mit der Umbuchung entstehenden Eigen- sowie Fremdkosten, wenn die Leistungserbringung/Veranstaltung innerhalb der nächsten 12 Monate abgewickelt wird. Vorausgesetzt zwischen ursprünglichem und neuem Leistungserbringungs- und/oder Veranstaltungsdatum liegen mehr als 12 Monate, ist RW-ShowConcept berechtigt, Kosten in Höhe der unter Punkt 3.1 genannten Prozentsätze, geltend zu machen.

3.6

Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bevorsteht oder bereits eingetreten ist, ist RW-ShowConcept berechtigt, den Vertrag vor oder auch während dessen Laufzeit fristlos zu kündigen und etwaig überlassenes Material, welches Eigentum von RW-ShowConcept ist, unverzüglich zurück zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen den Kunden Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungen erfolgen oder wenn über sein Vermögen über ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist. RW-ShowConcept ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist. Der Verstoß gegen die Bestimmungen der AGB's von RW-ShowConcept gilt als vertragswidriger Gebrauch und/oder Anwendung von Mietmaterial und berechtigt RW-ShowConcept zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses, ohne dass es einer Abmahnung bedarf. Sollten beide Parteien Ratenzahlungen vereinbart haben, so kann RW-ShowConcept den Vertrag im Falle eines Zahlungsverzuges von 2 Ratenhöhen fristlos kündigen.

4 RÜCKTRITT INFOLGE HÖHERER GEWALT

4.1

Für den Fall, dass Erschwerungen, Beeinträchtigungen, und/oder Gefährdungen erheblicher Art durch schwer und/oder nicht vorhersehbare sowie außergewöhnliche Umstände wie z.B. Epidemien, Pandemien, Krieg, innere Unruhen, währungs-, handelspolitische und/oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (z.B. Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen etc.) Havarien, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und/oder gleichgewichtige Vorfälle, auftreten und zwar gleichgültig, ob bei RW-ShowConcept oder seinen Leistungsträgern, berechtigt dies beide Teile zum Rücktritt.

4.2

Wenn der Fall eines Rücktritts eintritt erhält RW-ShowConcept die vereinbarte Vergütung für bis zum Zeitpunkt des schriftlich bekanntgegebenen Rücktritt bereits erbrachte Leistungen. In Bezug auf noch nicht erbrachte Leistungen werden 40 % des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart.

4.3

Bei einem Rücktrittsfall ist RW-ShowConcept zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag eine Beförderung mit umfasst; hierbei anfallende Mehrkosten einer außerplanmäßigen Rückbeförderung ergeht zulasten des Kunden. Auf jedem Fall und in oben angesprochenen Umständen hat RW-ShowConcept die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

4.4

Ein Rücktritt ist auf jeden Fall schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes bekannt zu geben und gegenüber der Geschäftsleitung zu erklären. Sämtliche Schadenersatzansprüche für verspätete und/oder nicht erfüllte Lieferung und/oder Leistungen sind ausgeschlossen, es sei denn, RW-ShowConcept

selbst oder seine leitenden Angestellten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. RW-ShowConcept haftet jedoch nicht für grobes Verschulden der von RW-ShowConcept beauftragten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Durch diesen Ausschluss wird die persönliche Haftung der Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen für ihr eigenes, grobes Verschulden nicht berührt.

5 ZAHLUNGEN

5.1

Ab Auftragserteilung durch den Kunden wird RW-ShowConcept einen projektbezogenen Zahlungsplan erstellen, dieser erlangt automatisch Gültigkeit, außer der Kunde widerspricht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich. Für den Fall dass kein Zahlungsplan erstellt wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungsziele: 50 % bei Erteilung des Auftrages, 40 % ab Erbringen von Leistungen die zur Durchführung des Auftrages und im Auftrag notwendig sind, 10 % mit Vorlegen einer Schlussrechnung.

5.2

Depositzahlungen, welche zur Sicherstellung von Dienstleistungen (Fluggesellschaften, Hotel, lokale Agenten etc.) an Dritte zu zahlen sind, werden von RW-ShowConcept dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3

Für Absicherung von Kursrisiken kann RW-ShowConcept mit schriftlicher Zustimmung des Kunden, den Gegenwert des Anteils der Fremdwährung am Auftragswert bei Auftragserteilung abrufen. Das Kursrisiko geht dann mit dem auf den Geldeingang folgenden Werktag auf RW-ShowConcept über.

5.4

Für anfallende Personalkosten bei Sonderleistungen und explizit zusätzliche Bestellungen während der Leistungserbringung werden nach Abschluss und/oder Rückkehr mit den RW-ShowConcept gültigen Honorarsätzen zuzüglich der entsprechend gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Anfallende Fremdkosten werden in voller Höhe und zuzüglich der entsprechend gültigen Mehrwertsteuer an den Kunden weiterberechnet.

5.5

Sollte der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB sein, so ist er zu Aufrechnung, Einbehaltung und/oder Herabsetzung des Kaufpreises, selbst wenn Mängelrügen und/oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn diese juristisch und rechtskräftig festgestellt werden und/oder unstrittig sind.

5.6

Mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten erklärt sich der Kunde einverstanden.

5.7

Sämtliche anfallenden GEMA/AKM-Gebühren, Tantiemenleistungen und/oder Kosten für CI Leistungen Dritter gehen zu Lasten des Kunden. Nachbelastungen, auch zu einem späteren Zeitpunkt sowie nach Projektabschluss, wird RW-ShowConcept als Forderungen geltend machen.

5.8

Bei Endabrechnung ist RW-ShowConcept von der Fremdkostenbelegführung entbunden, sofern die Kosten (Budgetpositionen) mit dem Auftragsbudget identisch sind und/oder unterschritten wurden. Sollte der Kunde Einsicht in Originalbelege fordern bzw. angefordert haben, gilt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

5.9

Bei allen anfallenden Barauslagen für ein beauftragtes Projekt und/oder sonstige Kostenübernahme (Zimmerextra/Barrechnungen/etc.) verrechnet RW-ShowConcept ein handling fee von 15 % zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer.

6 ÜBERGABEN, ABNAHMEN, LEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

6.1

Für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine wird vorausgesetzt, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllen wird und erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Genehmigungen, Unterlagen, Teilnehmernamen, speziell die vereinbarten Depositzahlungen und sonstige Zahlungen vorausschauend, rechtzeitig und vertragsmäßig zur Verfügung gestellt hat.

6.2

Abweichungen und Abänderungen einzelner Leistungen sowie des Projektumfangs von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn diese nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht gegen Treu und Glauben durch RW-ShowConcept veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung beeinträchtigen.

6.3

Bei verzögerten und/oder unterbliebenen Leistungen und Lieferungen von durch RW-ShowConcept beauftragten Leistungsträgern haftet RW-ShowConcept grundsätzlich nicht. RW-ShowConcept verpflichtet sich jedoch, eventuelle und/oder mögliche Ersatzansprüche gegen Leistungsträger an den Kunden abzutreten.

6.4

Für den Fall von Sonderanfertigungen und/oder Druckerzeugnissen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % sowie geringfügige Farbabweichungen und/oder Veränderungen zulässig.

6.5

Bei Projekten, Reisen und/oder Veranstaltungen sind Beanstandungen unverzüglich nach Auftreten gegenüber RW-ShowConcept bzw. ihrem vor Ort tätigen verantwortlichen Befugten zu erklären, damit im besten Falle sofort Abhilfe geschaffen werden kann. Die Anzeige von Beanstandungen ist möglichst schriftlich mindestens mündlich nachzureichen. Eine Garantie für Abhilfe bei Beanstandungen, welche nur auf Zuruf erfolgen, kann nicht gegeben werden. Ist dies nicht möglich oder fehlgeschlagen, so ist dies unter Wiederholung der Beanstandung spätestens 3 Werktage nach Ende des Projektes, der Leistungserbringung bzw. Veranstaltung schriftlich gegenüber RW-ShowConcept zu erklären.

6.6

Bei Auftreten von höherer Gewalt und/oder von Ereignissen, die RW-ShowConcept die Lieferungen und/oder Leistungen wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen, sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten oder Leistungsträgern von RW-ShowConcept oder deren Unterlieferanten oder Unterleistungsträgern eintreten – hat RW-ShowConcept auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen RW-ShowConcept die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann.

6.7

Absprachen sowie Vereinbarungen über Fixkosten und Fixtermine sind in Schriftform erforderlich.

7 SACHLIEFERUNGEN UND DEREN BEANSTANDUNG

7.1

Verpflichtend hat der Kunde die empfangene Ware sofort und unverzüglich bei Eintreffen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und auftretende und/oder vorhandene Rügen binnen 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

7.2

Im Falle von berechtigten Beanstandungen leistet RW-ShowConcept nach eigener Wahl kostenfrei Ersatz und/oder bessert nach. Eine Ersatzleistung bezieht sich jedoch nur auf die speziell und explizit mit einem Mangel behafteten Teile.

7.3

Bei Mängelbeseitigung hat der Kunde RW-ShowConcept die nach vernünftigem Ermessen von RW-ShowConcept, erforderliche Zeit und Gelegenheit zu ermöglichen, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

7.4

Bei technisch nicht umsetzbaren aber vorab zugesicherter Eigenschaften ist die Gewährleistung und Haftung auf Nachbesserung und Adaptierungen nach technischen Vorgaben und Möglichkeiten beschränkt.

7.5

Verbrauchsmaterial wird ohne vorherige Ankündigung zusätzlich berechnet und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehaltlos Eigentum von RW-ShowConcept. Im Übrigen gelten diese AGB entsprechend.

8 HAFTUNG

8.1

Allgemeine Haftungsbeschränkungen – Für Schäden des Kunden haftet RW-ShowConcept nur soweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht direkte Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht sind und solche Mangelschäden, gegen welche die zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten. Haftet RW-ShowConcept nach Vorstehendem, darf die Verpflichtung zum Schadenersatz den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den RW-ShowConcept bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der ihr dann bekannten Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Die in diesem Abschnitt vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von RW-ShowConcept. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit RW-ShowConcept selbst grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte. RW-ShowConcept haftet nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, deren persönliche Haftung für ihr eigenes, grobes Verschulden hiervon nicht berührt wird.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

9.1

RW-ShowConcept behält sich das Recht vor, das Eigentum an allen gelieferten Waren und Dienstleistungen einzubehalten, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von RW-ShowConcept in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo abgezogen und anerkannt ist. Die Waren dürfen nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert, nicht aber verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind RW-ShowConcept unverzüglich mitzuteilen.

9.2

RW-ShowConcept verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10 VERWAHRUNG UND KUNDENEIGENTUM

10.1

Eine Aufbewahrung von Aktionsmitteln und/oder sonstigen Unterlagen erfolgt nur nach vorheriger Absprache und je nach Einzelfall auch gegen gesondertes Entgelt.

10.2

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Aktionsmittel und Unterlagen hat der Kunde selbst zu sorgen.

10.3

Der Kunde verpflichtet sich, RW-ShowConcept zur Verfügung gestelltes Kundeneigentum rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach Projektabschluss wieder abzuholen. Holt der Kunde nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist RW-ShowConcept berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Liegenschaften die Objekte auf Kosten des Kunden auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.

11 EIGENWERBUNG

11.1

RW-ShowConcept ist berechtigt, Exemplare der von ihr gelieferten Dienstleistungen, Waren, Bild-, Video- und/oder Tonträger, Internetauftritte und/oder sonstigen Leistungen im Rahmen einer Eigenwerbung zu nutzen. RW-ShowConcept kann auf Vertragserzeugnissen ohne Zustimmung des Kunden in geeigneter Form auf ihre Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur schriftlich verweigern.

11.2

Der Kunde hat Bild-, Ton-, und Videoträger unter Einhaltung des UrhG RW-ShowConcept für Eigenwerbung zur Verfügung zu stellen, selbst wenn dieses nicht von RW-ShowConcept angefertigt wird.

12 URHEBERRECHT

12.1

Ein Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an von RW-ShowConcept erstellten Skizzen, Entwürfen, Plänen, Bild-, Video und/oder Tonträger, Originalen, Grafiken, Logos, Modellen, Texten, Konzeptionen, Reise- und/oder Veranstaltungsprogrammen und/oder dergleichen, in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck, verbleiben vorbehaltlich und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung bei RW-ShowConcept. Gleich ob diese durch Angestellte von RW-ShowConcept und/oder von RW-ShowConcept beauftragter Unterfirmen erstellt, angefertigt, erdacht, generiert und/oder verschriftlicht werden.

12.2

Sollten Erzeugnisse und/oder Produkte nach den vom Kunden vorgegebenen Zeichnungen, Vorlagen, Mustern und dergleichen hergestellt und/oder bei Unterfirmen beauftragt worden sein, so trifft den Kunden die alleinige und allumfassende Prüfung, ob dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, RW-ShowConcept von allen eventuellen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich auch Vorlagen, Zeichnungen, Druckfreigaben u.d.g. auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Im Fall von unrichtigen oder abgeänderten Daten und Druckvorlagen welche nicht durch den Kunden proaktiv RW-ShowConcept zur Verfügung gestellt werden, ist RW-ShowConcept frei von Ersatzansprüchen Dritter.

12.3

RW-ShowConcept steht das Urheberrecht an Skizzen, Entwürfen, Diagrammen, Grafiken, Plänen, Lichtbildern, Bild-, Ton- und Videoträgern sowie obig genannten geistigem Eigentum in Bild, Ton und Schrift nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

12.4

Die von RW-ShowConcept hergestellten Sachen, Bild-, Ton- und/oder Videoträger sowie obig genanntes geistiges Eigentum sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt.

12.5

Überträgt RW-ShowConcept Nutzungsrechte an seinen physischen und geistigen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung und in schriftlicher Form mit RW-ShowConcept.

12.6

Allumfängliche und zugestandene Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars auf den Auftraggeber über. Sofern projektbezogen nichts anderweitig mit dem Kunden in schriftlicher Form vereinbart wird.

12.7

Der Kunde i. S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, physisches und geistiges Eigentum von RW-ShowConcept zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

12.8

Bei der Verwertung obig genannter Dinge kann RW-ShowConcept, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt RW-ShowConcept zum Schadensersatz. Hierbei liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Namensnennung proaktiv und ohne Aufforderung von RW-ShowConcept vorzunehmen.

12.9

Originale verbleiben stets bei RW-ShowConcept. Eine Herausgabe von Dateien und/oder schriftlichen Skizzen/Notizen sowie explizit physische Originale an den Kunden erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. RW-ShowConcept behält sich vor, physische Originale generell in eigenem Besitz zu behalten. Dies gilt nicht nur für von RW-ShowConcept angefertigte physische und geistige Eigentümer, sondern auch für von RW-ShowConcept beauftragte Unterfirmen, Künstler udg.

12.10

Hat der Kunde RW-ShowConcept keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion und/oder Erstellung Änderungen, so hat er alle anfallenden Mehrkosten und Stundensätze zu tragen. RW-ShowConcept behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

12.11

Der Kunde versichert, dass er an allen RW-ShowConcept übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Kunde.

12.12

Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung von obig genanntem Eigentum von RW-ShowConcept auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RW-ShowConcept. Die

Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und/oder Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich und Projektbezogen in schriftlicher Form übertragen wurde.

12.13

Die Bearbeitung von obig genanntem Eigentum von RW-ShowConcept und/oder ihre Vervielfältigung und/oder Verbreitung, analog und/oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung durch RW-ShowConcept. Entsteht durch Foto-Composing, -Montage und/oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

12.14

Der Kunde ist verpflichtet, obig genanntes geistiges Eigentum von RW-ShowConcept digital so zu speichern und/oder zu kopieren, dass der RW-ShowConcept mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

12.15

Der Kunde ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und RW-ShowConcept als Urheber des Materials klar und eindeutig identifizierbar und erkennbar ist.

12.16

Die Verbreitung von obig genanntem Eigentum von RW-ShowConcept im Internet, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen RW-ShowConcept und dem Kunden gestattet.

12.17

Die Weitergabe obig genannten Eigentums von RW-ShowConcept im Internet und/oder auf Datenträgern und/oder Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen und/oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RW-ShowConcept.

12.18

Die Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Bearbeitungen, die RW-ShowConcept auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RW-ShowConcept.

12.19

RW-ShowConcept ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und/oder Daten an den Kunden herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

12.20

Hat RW-ShowConcept dem Kunden Datenträger, Dateien und/oder Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung durch RW-ShowConcept verändert werden.

13 MIETE

13.1

Die von RW-ShowConcept abgegebenen Angebote verstehen sich generell freibleibend und unverbindlich. Zur rechtmäßigen Gültigkeit bedarf es der schriftlichen Auftragserteilung des Kunden, bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung durch RW-ShowConcept. Die schriftliche Auftragserteilung des Kunden versteht sich als Auftrags-Angebot. Nimmt RW-ShowConcept diesen Auftrag an, so geht dem Kunden frühestens 10 Tage vor Auftragsbeginn, jedoch auch bis spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung eine schriftliche Bestätigung zu.

13.2

Eine Mietzeit beginnt mit der Abholung der Mietgegenstände und/oder Versand aus dem Lager von RW-ShowConcept (Mietbeginn) und endet erst bei Rückgabe der Mietgegenstände im Lager (Mietende). Auch wenn der Transport durch RW-ShowConcept selbst, bzw. durch von RW-ShowConcept beauftragte Expeditionen und/oder Unterfirmen erfolgt, so ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung im Lager maßgeblich für die Mietdauer. Die genaue Mietdauer beschränkt sich somit ausdrücklich nicht nur auf die Dauer des Einsatzes des gemieteten Materials, sondern zudem auf Lieferzeiträume, Lagerzeiten, etc. Es wird der angebrochene Tag berechnet.

13.4

Falls für bestimmte Leistungen keine abweichenden Pauschalpreise schriftlich vereinbart sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Im Falle eines vereinbarten Pauschalpreises, behält sich RW-ShowConcept bei nicht eingehaltenen Rückgabezeiten die zusätzliche Inrechnungstellung nach Listenpreisen vor.

13.5

Dienstleistungen, die neben der reinen Materialüberlassung geleistet werden, insbesondere Logistikleistungen, Montage und Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarungen. Sofern die Höhe des Entgelts nicht pauschal und gesondert vereinbart worden ist, ist RW-ShowConcept berechtigt, die Zahlung eines dem Aufwand entsprechend angemessenen Entgelts zu berechnen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beziehen sich angebotene Tagessätze auf eine Arbeitszeit von 8 Stunden zuzüglich Pausenzeiten (ArbZG). Angefallene Überstunden werden mit jeweils 15% des entsprechenden Tagessatzes berechnet.

13.6

Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Gegenstände auf seine Kosten verpflichtet. RW-ShowConcept ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mietgegenstände sind ausschließlich von fachkundigem Personal aufzustellen, zu bedienen und abzubauen, und nur im Rahmen der technischen Bestimmungen zu verwenden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungs-Vorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage zu sorgen. Der Kunde haftet für alle Ausfälle oder Schäden der Mietsache infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen auch unabhängig von seinem eigenen Verschulden. Zudem hat der Kunde sicherzustellen, dass die Mietgeräte ausreichend vor jeglichen Witterungsverhältnissen (Niederschlag, Feuchtigkeit, direkte Sonneneinstrahlung, etc.) geschützt sind. Dies gilt für den Betrieb, wie auch die Lagerung des Materials. Für Schäden durch Wettereinflüsse haftet der Kunde. Bei leichten bis mittleren Beschädigungen am Mietmaterial trägt der Kunde generell die Reparaturkosten der Geräte, zzgl. aller Auslagen (Versand, etc) sowie inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Totalschäden oder gar Verlusten hat der Kunde grundsätzlich den Wiederbeschaffungswert der Geräte zu entrichten (Neuwert zzgl. eventuell anfallender Kosten wie Versand, etc.), gleich in welchem Gebrauchszustand sich die Mietsache bei Überlassung befand. Bei Verlusten von Kleinteilezubehör und Verschleißteilen (Glühlampen, etc.) wird generell der Neuwert berechnet, auch wenn diese Teile bereits gebraucht waren. Der Mieter hat das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist RW-ShowConcept auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde verfügt zu keinem Zeitpunkt über Eigentumsrechte oder Bestimmungsrechte über die Herausgabe von Mietgegenständen an Dritte. Er ist verpflichtet, alle Mietgegenstände von Belastungen jeglicher Art, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Sollte Eigentum von RW-ShowConcept dennoch in irgendeiner Weise durch Dritte in Anspruch genommen werden (gepfändet, etc.), hat der Kunde RW-ShowConcept davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Abwehr von Eingriffen Dritter (insbesondere auch für Rechtsverfolgungen) trägt zu 100% der Kunde.

13.7

Die Rückgabe von Mietmaterial findet im Lager von RW-ShowConcept statt und kann nur während der regulären Geschäftszeiten oder aber zu zuvor individuell vereinbarten Terminen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte in einwandfreiem Zustand, vollständig, sauber gereinigt, geordnet und unter Beachtung der Anweisungen von RW-ShowConcept und/oder dem Hersteller des Mietmaterial zurückzugeben. RW-ShowConcept behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Geräte nach der Entgegennahme vor. Auch wenn bei der Rückgabe keine Mängel oder Fehlbestände festgestellt

werden, ist dies keine Bestätigung des einwandfreien Zustandes oder der Vollständigkeit. RW-ShowConcept ist jedoch spätestens innerhalb einer Woche zur Benachrichtigung des Mieters im Falle eines Schadens, Verstoßes bzw. Mangels verpflichtet. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der Kunde RW-ShowConcept unverzüglich zu benachrichtigen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Kunde den vollen Tagesmietpreis zzgl. 25% des Tagesmietpreises als handling fee zu entrichten. Zudem behält sich RW-ShowConcept die Berechnung weiterer Kosten vor, die durch die verspätete Rückgabe zu Lasten von RW-ShowConcept entstehen (beispielsweise die teurere Zumietung von Mietgegenständen beim Wettbewerber, etc.). Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, indem der ursprünglich vereinbarte Gesamt-Pauschalpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit dividiert wird.

13.8

Langzeitvermietungen unterliegen gesonderten Bestimmungen und Vereinbarungen welche zwischen RW-ShowConcept und dem Kunden in gesonderten Verträgen und/oder Beauftragungen, vereinbart werden. Dies kann auch auf Zuruf und mündlich geschehen, wobei der Kunde verpflichtet ist, diese schriftlich RW-ShowConcept binnen 5 Werktagen zukommen zu lassen. Für den Fall, dass der Kunde dem nicht nachkommt, sei es durch eigenes Verschulden oder höhere Gewalt, gilt die Schlussrechnung von RW-ShowConcept.

13.9

Für Vertragsangelegenheiten, die Dienstleistungen im Bereich Installation, Integration und Montage betreffen, gelten ebenfalls gesonderte Bestimmungen, mindestens jedoch die hier aufgeführten Bestimmungen. Generell liefert RW-ShowConcept ausschließlich unter erweitertem Eigentumsanspruch. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von RW-ShowConcept.

14 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN, ANZUWENDENDEN RECHT UND TEILUNWIRKSAMKEIT

14.1

Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne Zustimmung von RW-ShowConcept nicht auf Dritte übertragen.

14.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

15 TREUEBINDUNG

Die Treuebindung an den Kunden beinhaltet, dass RW-ShowConcept eine objektive, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung vornimmt sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge u.d.g.. Sofern der Kunde sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

16 AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE

16.1

RW-ShowConcept ist berechtigt, die ihr übertragenen Aufgaben selbst auszuführen und/oder Dritte damit zu beauftragen.

16.2

Es steht RW-ShowConcept zu, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung RW-ShowConcept vertragsgemäß mitwirkt, im Namen des Kunden zu erteilen, es sei denn, der Kunde behält sich dieses Recht ausdrücklich vor und gibt diese Information an RW-ShowConcept schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vertragsschluss bekannt. Hat der Kunde innerhalb dieser Frist von zwei

Wochen keine ausdrückliche Erklärung abgegeben, gilt sein Schweigen als Erteilung einer Vollmacht, soweit er Kaufmann i.S.d. HGB ist.

16.3

Für mangelhafte Leistungen Dritter und/oder der Werbeträger haftet RW-ShowConcept nicht. RW-ShowConcept verpflichtet sich allerdings im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen Dritte oder den Werbeträger an den Kunden abzutreten.

17 DATENSCHUTZ

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Kunden können gespeichert werden. RW-ShowConcept verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

18 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten, einschließlich aus Scheck- und Wechselforderungen, ist der Sitz von RW-ShowConcept soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich ist.